

## **W-LV Wahl Landesvorstand**

AntragsstellerIn: Landesvorstand  
Gegenstand: Vorschlag Wahlverfahren  
Anmerkungen Auszufüllen von der Landesgeschäftsstelle

## **Auszug Landessatzung:**

### **§9 Der Landesvorstand**

(1) Dem Landesvorstand (LaVo) gehören an:

1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,
2. die/der politische GeschäftsführerIn und die/der LandesschatzmeisterIn,
3. sowie weitere 16 Mitglieder.

Der Landesvorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt ein Mitglied des Landesvorstandes zur frauenpolitischen Sprecherin. (...)

(3) Im Landesvorstand und im geschäftsführenden Landesvorstand dürfen jeweils nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete im Landtag, Bundestag und Europaparlament sein. Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes dürfen nicht Mitglied des Fraktionsvorstandes im Landtag, im Bundestag, im Europäischen Parlament oder Mitglied der Landesregierung, der Bundesregierung oder der Europäischen Kommission sein. Eine regional und fachlich ausgewogene Besetzung des Landesvorstandes und eine angemessene Vertretung der NRW-Landtagsfraktion, der NRW-Landesgruppe im Bundestag und der Fraktion im Europäischen Parlament wird angestrebt.

## **1 Vorschlag zum Wahlverfahren**

2 Die Stimmabgabe erfolgt mit elektronischen Abstimmgeräten.

- 3 1. Zunächst wird der geschäftsführende Landesvorstand gewählt. Die Plätze  
4 werden in der Reihenfolge: Vorsitzende, Vorsitzender, Politische  
5 Geschäftsführung, LandesschatzmeisterIn einzeln gewählt. Es ist gewählt,  
6 wer mehr als 50 % der Stimmen erhält. Nur ein Mitglied des  
7 geschäftsführenden Landesvorstands darf Abgeordnete/r im Landtag,  
8 Bundestag oder EU-Parlament sein.  
9 2. Dann werden weitere 16 Mitglieder des Landesvorstands wie folgt gewählt:

### 10 Einzelwahl in 2 Abstimmverfahren

11 I. Frauenwahlgang: Gewählt wird in Einzelwahl in einem  
12 Abstimmverfahren. Es können maximal 8 Stimmen vergeben werden.  
13 Gewählt ist, wer mehr als 50 % der gültigen Stimmen erhält. Erreichen  
14 weniger als 8 Bewerberinnen das Quorum, erfolgt ein zweiter  
15 Wahlgang. Hierzu können alle kandidieren, die mehr als 10 % der  
16 abgegebenen Stimmen erreicht haben. Gewählt ist, wer mehr als 50 %  
17 der gültigen Stimmen erhält. Sollten nach diesem Wahlgang noch  
18 Plätze nicht besetzt sein, erfolgt ein dritter Wahlgang. Es können alle  
19 kandidieren, die im zweiten Wahlgang mehr als 10 % der Stimmen  
20 erhalten haben. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der Stimmen erhält.  
21 Sollten nach dem 3. Wahlgang nicht alle 8 Plätze besetzt sein, folgt ein  
22 neuer erster Wahlgang.

23 II. Offener Wahlgang: Gewählt wird in Einzelwahl in einem  
24 Abstimmverfahren. Es können maximal 8 Stimmen vergeben werden.  
25 Erreichen weniger als 8 BewerberInnen das Quorum, erfolgt ein  
26 zweiter Wahlgang. Hierzu können alle kandidieren, die mehr als 10 %  
27 der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Gewählt ist, wer mehr als  
28 50 % der gültigen Stimmen erhält. Sollten nach diesem Wahlgang  
29 noch Plätze nicht besetzt sein, erfolgt ein dritter Wahlgang. Es können  
30 alle kandidieren, die im zweiten Wahlgang mehr als 10 % der Stimmen  
31 erhalten haben. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der Stimmen erhält.  
32 Sollten nach dem 3. Wahlgang nicht alle 8 Plätze besetzt sein, folgt ein  
33 neuer erster Wahlgang.

34 Die Redezeit der Vorstellungsrunden beträgt für die BewerberInnen zum GF-LaVo 7  
35 Minuten, für alle anderen 5 Minuten pro KandidatIn. Es folgt eine Fragerunde mit bis zu  
36 drei Fragen, die durch das Präsidium verlesen werden, und eine Antwortrunde, die auf  
37 2 Minuten pro KandidatIn beschränkt ist.